

BGer 4C.275/2005 vom 21. Dezember 2005

Bundesgericht, 2005-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.275_2005

FR: TF 4C.275/2005 du 21 décembre 2005

IT: TF 4C.275/2005 del 21 dicembre 2005

Regeste

Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen | Gesellschaftsrecht

Erwägungen

E. 1

Die Kläger vertreten den Standpunkt, dass sie als Aktionäre zur Generalversammlung vom 15. November 2002 hätten zugelassen werden müssen, weil sie sich einerseits mit der von Rechtsanwalt F._____ ausgestellten "Bestätigung" im Sinne von Art. 689a Abs. 2 OR über den Besitz am Aktienzertifikat Nr. 2 (Inhaberaktien Nr. 2251 - 2499) ausgewiesen hätten und andererseits aus den "Fiduciary Agreement" vom 18. März 1987 hervorgehe, dass C._____ ihnen in Form einer Sicherungsübereignung Eigentum an Aktien der X._____ AG verschafft habe. Die Vorinstanz ist aufgrund der Auslegung der "Fiduciary Agreement" zum Ergebnis gekommen, dass den Klägern damit nicht das fiduziarische Eigentum am Aktienzertifikat Nr. 2 verschafft worden sei, weshalb sie im Zeitpunkt der Generalversammlung vom 15. November 2002 nicht Aktionäre der X._____ AG gewesen seien und ihre Klage abzuweisen sei. Die Vorinstanz hat sodann auch die Behauptung der Kläger verworfen, dass sie damals Eigentümer der Aktie Nr. 2500 gewesen seien. Nach dem angefochtenen Urteil handelt es sich dabei um eine bei der X._____ AG hinterlegte, aber zur Zeit der Generalversammlung von der Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin beschlagnahmte Pflichtaktie. Gemäss der Vorinstanz können die Kläger als Verwaltungsräte nicht gemeinschaftliches Eigentum an dieser Pflichtaktie erworben haben. Sei aber nicht feststellbar, welcher der in subjektiver Klagehäufung prozessierenden Kläger Eigentümer bzw. rechtmässiger Inhaber der Aktie Nr. 2500 sei, müsse die Klage insoweit mit Bezug auf beide Kläger mangels Aktivlegitimation abgewiesen werden.

E. 2

Die Kläger rügen zunächst als Verletzung von Art. 689a Abs. 2 OR, die Vorinstanz habe nicht beachtet, dass sie bzw. ihr Vertreter zur Generalversammlung hätten zugelassen werden müssen, weil sie sich mittels der "Bestätigung" von Rechtsanwalt F._____ über den Besitz am Aktienzertifikat Nr. 2 ausgewiesen hätten.

E. 2.1

Nach dem Wortlaut von Art. 689a Abs. 2 OR kann die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien ausüben, wer sich als Besitzer ausweist, indem er die Aktien vorlegt. Der Verwaltungsrat kann eine andere Art des Besitzesausweises anordnen. Das Bundesgericht hat sich in den Jahren 1986 und 1997 in zwei veröffentlichten Urteilen mit Art. 689a Abs. 2 OR bzw. dem inhaltlich identischen Art. 689 Abs. 4 aOR befasst. Im älteren Urteil (BGE 112 II 356 E. 7) hat das Bundesgericht festgehalten, der Grundsatz der Legitimation durch den Papierbesitz gelte nicht unbedingt und schliesse nicht jeden Gegenbeweis der

Gesellschaft aus, wie es bereits in früheren Urteilen im Zusammenhang mit der Aktienübertragung zur Umgehung von Stimmrechtsbeschränkungen oder Vertretungsverboten angenommen habe (BGE 53 II 47 E. 3; Urteil vom 15. November 1977, E. 4 abgedruckt in SJ 100/1978 S. 520). In derartigen Fällen bestehe ein Interesse der Gesellschaft und nicht nur anderer Aktionäre an einer Überprüfung. In der Lehre werde ebenfalls die Meinung vertreten, die Gesellschaft könne unter Umständen den Beweis antreten, dass der Inhaber materiell und formell nicht berechtigt sei. Im jüngeren Urteil (BGE 123 IV 132 E. 4d S. 140 ff.) ist der erwähnte Grundsatz weiter eingeschränkt worden, indem festgehalten wurde, der Rechtsschein der blossen Vorweisung der Inhaberaktien habe den einzigen Zweck, dem wirklich Berechtigten zu dienen; daher schliesse er den Gegenbeweis dafür, dass der Inhaber formell und materiell nicht berechtigt sei, nicht von vornherein aus. Die Prüfung der materiellen Legitimation des Präsentanten stelle in der Regel nur ein Recht der Gesellschaftsorgane dar, nicht aber eine Verpflichtung oder eine Obliegenheit. Unter Umständen bestehe aber dennoch eine Prüfungspflicht, und zwar dann, wenn die Gesellschaftsorgane durch das Abstellen auf die formelle Legitimation qualifiziert schuldhaft in Verkennung der materiellen Rechtslage handeln würden; in solchen Konstellationen treffe sie die Rechtspflicht, dem materiell nicht berechtigten Präsentanten die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zu verweigern. In Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung kann der Vorinstanz somit entgegen der Rüge der Kläger keine Verletzung von Art. 689a Abs. 2 OR vorgeworfen werden, wenn sie im angefochtenen Urteil geprüft hat, ob die Kläger im Zeitpunkt der Generalversammlung fiduziarische Eigentümer des Aktienzertifikats Nr. 2 bzw. der Aktie Nr. 2500 waren.

E. 2.2

Damit braucht nicht über die Frage entschieden zu werden, ob die "Bestätigung" von Rechtsanwalt F. _____ vom 13. November 2002 als genügender Ausweis über den Papierbesitz im Sinne von Art. 689a Abs. 2 OR zu betrachten wäre, was von der Beklagten angezweifelt wird. Denn diese Frage hat keinen Einfluss auf die - im Folgenden zu erörternde - materielle Berechtigung am Aktienzertifikat Nr. 2 oder an der einzelnen Inhaberaktie Nr. 2500.

E. 3

Die Kläger halten vor Bundesgericht daran fest, dass die richtige Auslegung der "Fiduciary Agreement" vom 18. März 1987 zum Ergebnis führe, dass C. _____ ihnen damit fiduziarisches Eigentum am Aktienzertifikat Nr. 2 oder an der einzelnen Inhaberaktie Nr. 2500 verschafft habe. Die Vorinstanz hat diese Auffassung einerseits aufgrund der Auslegung der "Fiduciary Agreement" und andererseits in Anwendung der einschlägigen aktienrechtlichen Bestimmungen abgelehnt. Die Kläger werfen ihr in diesem Zusammenhang eine Verletzung der Regeln betreffend die Vertrauensauslegung und der Gesetzesbestimmungen über das gemeinschaftliche Eigentum an Aktien vor.

E. 3.1

Bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip, wie sie von der Vorinstanz vorgenommen wurde, sind die Willenserklärungen der Parteien so auszulegen, wie sie nach dem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten. Diese sog. objektivierte Auslegung überprüft das Bundesgericht im Berufungsverfahren als Rechtsfrage. Gebunden ist es dagegen an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz über die Umstände des Vertragsschlusses sowie das Wissen

und Wollen der Beteiligten (BGE 129 III 702 E. 2.4 S. 707 mit Hinweisen).

E. 3.1.1

Nach dem angefochtenen Urteil stehen die von C._____ den Klägern am 19. Dezember 1986 erteilten schriftlichen Vollmachten ("General Power of Attorney") in direktem Zusammenhang mit dem am 16. Dezember 1986 durch C._____ geschlossenen Kaufvertrag über die 250 Inhaberaktien von E._____. Kein direkter Zusammenhang bestehe dagegen mit den beiden "Fiduciary Agreement" vom 18. März 1987. Die Vollmachten vom 19. Dezember 1986 stellten lediglich ein Indiz, aber keinen schlüssigen Beweis dafür dar, "dass in diesen Vereinbarungen eine Mehrzahl von Aktien - mithin das Aktienzertifikat Nr. 2 - betroffen sein könnte". Diese Erwägung wird von den Klägern mit der Begründung kritisiert, die Erteilung der Generalvollmachten müsse als "Umstand" des Vertragsschlusses bei der Auslegung der "Fiduciary Agreement" berücksichtigt werden. Sie machen geltend, im Zusammenhang mit dem Aktienerwerb habe es keiner nachträglichen Vollmachten mehr bedurft; dies umso weniger als C._____ beim Erwerb durch den Kläger 1 vertreten worden sei und dieser für C._____ auch das Aktienzertifikat Nr. 2 in Empfang genommen habe sowie als berechtigt erklärt worden sei, die Restaktie Nr. 2500, die E._____ noch als Pflichtaktie gedient habe, in Empfang zu nehmen, sobald E._____ sich aus dem Verwaltungsrat zurückgezogen und seine Pflichtaktie zurückerhalten haben würde. Der Kläger 1, welcher an dem die 249 Inhaberaktien verkörpernden Zertifikat Nr. 2 schon den "Papierbesitz" gehabt habe, habe bezüglich dieser 249 Aktien keiner Vollmacht zur Stimmrechtsausübung mehr bedurft, da ihm bereits der "Papierbesitz" die entsprechende Legitimation bzw. den Rechtsschein verschafft habe. Zusammenfassend weisen die Kläger darauf hin, dass die Erteilung der Generalvollmachten, in denen ausdrücklich die Berechtigung der Kläger zur Stimmrechtsausübung für alle C._____ gehörenden Aktien hervorgehoben worden sei, auf Grund der ohnehin schon bestehenden Rechtslage gar nicht erforderlich gewesen sei. Dies wiederum spreche gegen die Behauptung der Beklagten, die "Fiduciary Agreements" würden nur die Pflichtaktie betreffen.

E. 3.1.2

Richtig ist, dass sowohl der Kaufvertrag vom 16. Dezember 1986 wie auch die drei Tage später ausgestellten schriftlichen Generalvollmachten als "Umstände des Vertragsschlusses" zu berücksichtigen sind. Ihre Bedeutung darf indessen nicht überschätzt werden, weil sie keinen Aufschluss darüber geben, ob Gegenstand der "Fiduciary Agreements" je nur eine oder mehrere Aktien der X._____ AG bilden sollte. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass zwar beide Kläger als Parteivertreter am Kaufvertrag vom 16. Dezember 1986 beteiligt waren, jedoch nicht auf der gleichen Seite. Während Rechtsanwalt A._____ den Käufer C._____ vertrat, handelte auf der anderen Seite Rechtsanwalt B._____ im Namen des Verkäufers E._____. Dementsprechend wurde Rechtsanwalt B._____ im Vertrag berechtigt erklärt, den Kaufpreis von einer Million Franken für den Verkäufer entgegen zu nehmen. Auf der anderen Seite wurde Rechtsanwalt A._____ für bevollmächtigt erklärt, das Aktienzertifikat Nr. 2 für C._____ entgegen zu nehmen. Zudem verpflichtete sich der Verkäufer, die eine Pflichtaktie ("the one qualifying director's share") Rechtsanwalt A._____ zu übergeben, sobald diese Aktie ihm von der X._____ AG zurück gegeben worden sei. Aufgrund dieser Vertragsklausel ist anzunehmen, dass Rechtsanwalt A._____ damals als Vertreter von C._____ in den Besitz des Aktienzertifikats Nr. 2 gelangt ist. Hinsichtlich einer darüber hinausgehenden

Berechtigung von Rechtsanwalt A. _____ an diesem Zertifikat sagt der Kaufvertrag dagegen nichts aus. Insbesondere ergibt sich daraus nicht, dass Rechtsanwalt A. _____ in irgendeiner Form Eigentümer des Zertifikats geworden wäre. Das gilt umso mehr für Rechtsanwalt B. _____, der ja im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag gar nicht als Vertreter von C. _____, sondern von dessen Vertragspartner E. _____ handelte. Entgegen der Behauptung der Kläger machte es somit durchaus einen Sinn, dass C. _____ ihnen am 19. Dezember 1986 je eine allgemeine Vertretungsvollmacht erteilte. Zu beachten ist im Übrigen, dass die Vollmachten ganz allgemein das Verhältnis zwischen C. _____ und der Gruppe von Gesellschaften, zu denen die X. _____ AG gehörte, sowie die in diesem Umfeld handelnden Personen zum Gegenstand hat. Unter diesem Gesichtspunkt kann entgegen der Formulierung im angefochtenen Urteil nicht gesagt werden, dass die Vollmachten im "direkten Zusammenhang" mit dem Kaufvertrag vom 16. Dezember 1986 stehen. Sie betreffen vielmehr das grössere Umfeld der Geschäftstätigkeit von C. _____, von dem der erwähnte Kaufvertrag nur einen Teilbereich bildete. Zweck der Vollmachten war denn auch nicht speziell, die Kläger zur Ausübung der Stimmrechte der C. _____ gehörenden Aktien der X. _____ AG zu berechtigen, sondern sie zu bevollmächtigen, in allen ihn betreffenden Angelegenheiten als seine Vertreter zu handeln. Das ergibt sich klar aus dem Wortlaut der Vollmachten, welche den Rechtsanwälten freie Hand gewährten, alle im Interesse ihres Klienten angezeigten Massnahmen zu treffen. Dagegen ist nirgends davon die Rede, dass die Anwälte auch Eigentümer von C. _____ gehörenden X. _____ AG Aktien werden sollten. Die "Umstände des Vertragsschlusses", die sich aus dem Kaufvertrag vom 16. Dezember 1986 und den Generalvollmachten vom 19. Dezember 1986 ergeben, können somit wie folgt zusammengefasst werden: C. _____ hatte damals das Eigentum am Aktienzertifikat Nr. 2 (Inhaberaktien Nrn. 2251 - 2499) erworben, das von Rechtsanwalt A. _____ als Vertreter entgegen genommen wurde. Daneben hatte C. _____ das Eigentum an einer einzigen Inhaberaktie erworben, die im Kaufvertrag nicht mit Hilfe einer Nummer, sondern auf Grund des Umstandes identifiziert wurde, dass sie von E. _____ als Pflichtaktie bei der X. _____ AG hinterlegt worden war. Im kantonalen Verfahren blieb unbestritten, dass diese Aktie in der Folge bei der X. _____ AG von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt wurde. Als weitere Umstände ergibt sich aus den Generalvollmachten, dass C. _____ sich in seinen Angelegenheiten betreffend die Gesellschaftsgruppe, zu der die X. _____ AG gehörte, durch die beiden Kläger vertreten liess, die insbesondere bevollmächtigt waren, anstelle ihres Auftraggebers die Stimmrechte für alle diesem gehörenden Aktien der X. _____ AG auszuüben.

E. 3.1.3

Nach dem angefochtenen Urteil war im kantonalen Verfahren unbestritten, dass für die "Fiduciary Agreement" vorformulierte Vertragsbedingungen verwendet wurden, deren in 15 Ziffern unterteilter Inhalt identisch ist. Die beiden Vertragsdokumente unterscheiden sich nur darin, dass auf der ersten Seite die Vertragsparteien individualisiert und danach in drei ebenfalls vorformulierten Lemmata maschinengeschriebene Ergänzungen vorgenommen wurden. Schliesslich hält die Vorinstanz fest, dass sich auf der letzten Seite der "Fiduciary Agreement" das von Hand eingesetzte Datum, die Namen der Parteien und die Unterschriften finden. Diese Feststellungen, die sich im Übrigen teilweise auf Grund der bei den Akten liegenden Schriftstücke verifizieren lassen, werden von den Klägern im Berufungsverfahren nicht in Frage gestellt.

E. 3.1.4

Die Vorinstanz hat bei der Auslegung der "Fiduciary Agreement" zur Hauptsache auf deren Wortlaut abgestellt. Dieser führt zu einem eindeutigen Ergebnis. Zunächst geht aus der ersten Seite der Vereinbarungen - dem Ingress - hervor, dass deren Anlass die Wahl des Klägers 1 bzw. 2 zum Mitglied des Verwaltungsrates der X. _____ AG bildete, in welcher Eigenschaft sie gemäss den damals geltenden Bestimmungen des Aktienrechts für die Dauer ihres Amtes die durch die Statuten bestimmte Anzahl von Aktien der Gesellschaft an deren Sitz zu hinterlegen hatten (Art. 709 Abs. 1 aOR). In den Vereinbarungen wird auf Seite 1 festgehalten, der Treuenehmer habe in diesem Zusammenhang vom Treugeber eine Aktie erhalten, deren Nummer nicht angegeben wird, damit er die erwähnten gesetzlichen Anforderungen erfüllen könne. Der Ingress wird mit dem Satz geschlossen: "NOW THEREFORE and in consideration of the above the parties hereto have agreed as follows". Daraus ergibt sich, dass die nachfolgenden Ziffern 1 bis 15 der Regelung der Details der im Ingress definierten Transaktion dienen sollen, die eindeutig eine einzige Aktie der X. _____ AG zum Gegenstand hat. Wenn auf den Seiten 2 und 6 beim im Vertragstext regelmässig verwendeten Wort "share(s)" das "s" nicht wie auf der ersten Seite mit zwei "x" durchgestrichen wurde, lässt sich das naheliegend mit einer Nachlässigkeit bei der Ausfertigung des vorformulierten Vertragstextes erklären. Was die Kläger gegen diese Auslegung einwenden, vermag nicht zu überzeugen, soweit ihre Vorbringen im Berufungsverfahren überhaupt zu hören sind. Wenn sie behaupten unter dem auf der ersten Seite des "Fiduciary Agreement" als "1 share No. ... "bezeichneten Vertragsgegenstand sei in Wirklichkeit das am 16. Dezember 1986 durch C. _____ erworbene Aktienzertifikat No. 2 zu verstehen, ist ihnen mit der Vorinstanz entgegen zu halten, dass die Parteien in diesem Fall das Zertifikat als solches bezeichnet, das heisst wie im Kaufvertrag vom "share certificate No. 2" geschrieben hätten. Davon abgesehen wäre damit entgegen der Behauptung der Kläger noch nicht erklärt, warum auf den Seiten 2 und 6 das in Klammer gesetzte Mehrzahl "s" von "share(s)" nicht durchgestrichen worden ist, denn so oder anders wäre sprachlich eine Einzahl und nicht eine Mehrzahl von Gegenständen Objekt des Vertrages gewesen. Unerheblich ist im Übrigen die in diesem Zusammenhang von den Klägern wieder aufgenommene Kontroverse hinsichtlich der Frage, ob die Kläger im erstinstanzlichen Verfahren selbst vorgebracht haben, dass eine einzige Aktie gemeint ist, und es sich bei ihrer späteren, gegenteiligen Behauptung um ein prozessrechtlich unzulässiges Novum handelt. Denn auf ein allfälliges Zugeständnis der Kläger kommt es nach dem vorliegenden klaren Ergebnis der Vertragsauslegung nicht an. Die in diesem Zusammenhang von den Klägern verschiedentlich erhobenen Rügen unvollständiger Feststellung des Sachverhalts und gegen Art. 8 ZGB verstossender Ablehnung von Beweisanträgen durch die Vorinstanz sind abzuweisen. Sie betreffen insgesamt Tatsachenbehauptungen, die rechtlich unerheblich sind. Das gilt insbesondere für den Hinweis der Kläger auf die Willensäusserungen von C. _____ ihnen gegenüber, dass er dafür sorgen werden, dass der Kampf gegen D. _____ auch nach seinem Tod weiter gehen werde und dass sie - die Kläger - gesichert seien. Diese Willensäusserungen von C. _____ betreffen gleich wie die Generalvollmachten vom 19. Dezember 1986 den bereits erörterten (vorne E. 3.1.2.) grösseren Zusammenhang des Kampfes um die Beherrschung der Unternehmensgruppe und vermögen an der auf den eindeutigen Wortlaut der "Fiduciary Agreement" gestützten Vertragsauslegung nichts zu ändern.

E. 3.1.5

In einer zusätzlichen Erwägung ihres Urteils (S. 10) äussert sich die Vorinstanz zur "neue(n) und unzulässige(n) klägerischen Behauptung, dass nur das damals bereits im Besitz von C._____ bzw. der Kläger gestandene Aktienzertifikat, nicht aber die angeblich noch bei der Gesellschaft hinterlegte Pflichtaktie E._____s Gegenstand ihrer Vereinbarungen hätte sein können". Die Vorinstanz verwirft diesen Einwand mit der Begründung, C._____ habe im Rahmen gleichzeitiger, voneinander unabhängiger Vereinbarungen das Aktienzertifikat Nr. 2 nicht zweimal übertragen können und für das von den Klägern diesbezüglich behauptete gemeinschaftliche Eigentum bestünden keinerlei Anhaltspunkte. Diese Begründung wird mit der Berufung in rechtlicher Hinsicht angegriffen. Es erübrigt sich indessen näher darauf einzugehen, da sich die Kläger damit gegen eine Eventualerwägung des angefochtenen Urteils wenden, der keine entscheidende Bedeutung zukommt, wenn die Hauptbegründung vor Bundesrecht standhält, wie das in den vorhergehenden Erwägungen des Bundesgerichts aufgezeigt worden ist. Insoweit ist auf die Berufung nicht einzutreten.

E. 3.2

Die Vorinstanz hat auch die von den Klägern alternativ vorgebrachte Behauptung verworfen, dass C._____ ihnen mit den "Fiduciary Agreement" fiduziarisches Eigentum an der Inhaberaktie Nr. 2500 verschafft habe. In tatsächlicher Hinsicht wird dazu im angefochtenen Urteil festgestellt, dass es sich dabei um die sog. Pflichtaktie handle, die Gegenstand des Kaufvertrags zwischen C._____ und E._____ bildete und zur Zeit der Generalversammlung vom 15. November 2002 von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden war. In rechtlicher Hinsicht ist die Vorinstanz zum Ergebnis gekommen, dass sich aus altem und neuem Aktienrecht ergebe, dass zwei Mitglieder des Verwaltungsrates als Pflichtaktie nicht gemeinschaftlich eine Aktie erwerben und diese gemeinsam bei der Gesellschaft hinterlegen dürften. Die Kläger wenden dagegen ein, die Rechtsauffassung des Obergerichts sei irrig, weil es für die Frage, ob eine oder mehrere Parteien eine Aktie rechtswirksam erworben hätten, gleichgültig sei, ob es sich bei dieser um die Aktie handelt, welche die Partei auf Grund ihrer Wahl in den Verwaltungsrat als sogenannte Pflichtaktie hinterlegen müsse. Für den Rechtserwerb sei einzig massgeblich, ob die für den Eigentumsübergang erforderlichen gesetzlichen und allenfalls statutarischen Vorschriften eingehalten werden. Die allfällige Verletzung statutarischer Hinterlegungsvorschriften tangiere den Rechtserwerb nicht, zumal ja die Hinterlegung den vorgängigen gültigen Rechtserwerb voraussetze. Der Einwand der Kläger geht an der Begründung der Vorinstanz vorbei. Die Kläger lassen ausser Acht, dass zur Zeit des Vertragsschlusses, am 18. März 1987, das alte Aktienrecht galt, welches vorschrieb, dass die Mitglieder der Verwaltung für die Dauer ihres Amtes die durch die Statuten bestimmte Anzahl von Aktien der Gesellschaft an deren Sitz zu hinterlegen hatten (Art. 709 Abs. 1 aOR). Dies hatte zur Folge, dass jedes Mitglied des Verwaltungsrates über mindestens eine zu hinterlegende Aktie verfügen musste (Bürgi, Zürcher Kommentar, N.9 zu Art. 709/710 aOR; Schucany, Kommentar zum schweizerischen Aktienrecht, 2. Auflage, Zürich 1960, N. 2 zu Art. 709 aOR). Es war deshalb rechtlich ausgeschlossen, dass die Kläger zusammen bloss eine einzige Aktie als Pflichtaktie für beide Mitglieder des Verwaltungsrates hinterlegten. Das wäre indessen der Zweck der beiden "Fiduciary Agreement" gewesen, falls sie so auszulegen wären, wie die Kläger meinen, das heisst beide Vereinbarungen die Aktie Nr.2500 zum Gegenstand hätten. Es läge eine anfängliche Unmöglichkeit im Sinne von Art. 20 Abs. 1 OR vor, weil der Vertragszweck beider "Fiduciary Agreement" - die Verschaffung je einer Pflichtaktie zu Gunsten der Kläger - mit der fiduziarischen

Übereignung der Aktie Nr. 2500 an beide Kläger nicht erreicht werden konnte (vgl. zur anfänglichen Unmöglichkeit aus rechtlichen Gründen: Kramer, Berner Kommentar, N. 251 ff. zu Art. 19-20 OR). Wären demnach beide "Fiduciary Agreement" als gemäss Art. 20 Abs. 1 OR nichtig zu betrachten, fehlte insoweit ein gültiges Rechtsgeschäft hinsichtlich der Übertragung der Aktie Nr. 2500 von C. _____ auf die Kläger, womit der Vorinstanz im Ergebnis zuzustimmen ist, wenn sie annahm, dass die Kläger im Zeitpunkt der Generalversammlung der Beklagten nicht Eigentümer der Aktie Nr. 2500 waren.

E. 4

Aktionärsrechte beanspruchen die Kläger schliesslich auch mit der Begründung, sie hätten ein vertragliches oder gesetzliches Retentionsrecht an dem Aktienzertifikat Nr. 2 und an der Aktie Nr. 2500.

E. 4.1

Das vertragliche Retentionsrecht ergibt sich nach Auffassung der Kläger aus Ziff. 12 der "Fiduciary Agreements", wo festgehalten wird, der Treuehmer dürfe die Aktie(n) zurückbehalten, falls zum Beispiel eine Auseinandersetzung im Zusammenhang mit dem "Agreement" nicht beigelegt werden könne, der Treuehmer nicht voll entschädigt werde oder ihm nicht die bedingungslose Décharge als Mitglied des Verwaltungsrates erteilt werde. Gemeint sind damit offensichtlich die Aktien bzw. die Aktie, die Objekte der "Fiduciary Agreements" sind. Da sich nun gezeigt hat, dass die "Fiduciary Agreements" das Aktienzertifikat Nr. 2 nicht betreffen bzw. sie nichtig wären, wenn sie die Aktie Nr. 2500 betreffen würden, können diese Aktien auch nicht Gegenstand des vertraglichen Retentionsrecht bilden. Die in diesem Zusammenhang von den Klägern erhobenen Rügen unvollständiger Feststellung des Sachverhalts und unberechtigter Nichtabnahme angebotener Beweise durch die Vorinstanz beziehen sich auf rechtlich unerhebliche Tatsachen und sind deshalb unbegründet.

E. 4.2

Das gesetzliche Retentionsrecht ergibt sich nach Auffassung der Kläger aus Art. 895 Abs. 1 und 2 ZGB . Dieses Retentionsrecht dient der Sicherung einer Forderung des Retentionsgläubigers gegen den Retentionsschuldner und setzt deshalb den Bestand einer solchen Forderung voraus (Rampini/Schulin/Vogt, Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2003, N. 33 zu Art. 895 ZGB). Eine auf die "Fiduciary Agreements" zu stützende Forderung gegenüber C. _____ bzw. seinen Erben fehlt indessen, soweit es um das Aktienzertifikat Nr. 2 oder die Aktie Nr. 2500 geht, wie bereits festgehalten worden ist. Damit entfällt aber ein gesetzliches Retentionsrecht aus Art. 895 Abs. 1 und 2 ZGB an diesen Aktien. Insoweit erweist sich die Berufung ebenfalls als unbegründet.

E. 5

Aus diesen Gründen ist die Berufung abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Die Gerichtsgebühr ist dem Ausgang des Verfahrens entsprechend den Klägern aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Sie haben die Beklagte für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG). Die Kläger machen zwar unter Berufung auf Art. 706a Abs. 3 OR geltend, es müsse von der normalen Verteilung der Kosten abgewichen werden. Dafür besteht indessen im vorliegenden Fall unter dem Gesichtspunkt von Art. 706a Abs. 3 OR kein Anlass, wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat. Es kann hier auf deren zutreffende Erwägungen verwiesen werden (Urteil S. 13 f. E. 7).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.